Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-5504/2026

Urteil vom 1. September 2026

Besetzung

Einzelrichterin Roswitha Petry,
mit Zustimmung von Richter Simon Thurnheer;
Gerichtsschreiberin Sandra Bodenmann-Widmer.

Parteien

A._____, geboren am (…),
Ukraine,
(…),
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 7. Juli 2026 / N (…).

Sachverhalt:

I.

A.
Die Beschwerdeführerin reichte am 1. Juni 2023 beim Bundesasylzentrum B._____ ein erstes Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ein.

B.
Nachdem die Beschwerdeführerin vom zuständigen Bundesasylzentrum als verschwunden gemeldet worden war, schrieb das SEM am 16. Juni 2023 das Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes als gegenstandslos ab.

II.

C.
Am 27. Oktober 2023 reichte die Beschwerdeführerin ein zweites Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ein, worauf sie dem Kanton B._____ zugeteilt wurde.

D.
Die Gemeinde C._____ (Kanton B._____) teilte dem SEM mit elektronischer Mitteilung (E-Mail) vom 12. Juni 2024 mit, dass die Beschwerdeführerin mit schriftlicher Erklärung vom 19. Februar 2024 auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes verzichtet habe und am 17. Mai 2024 ins Ausland abgereist sei.

Das zuständige Migrationsamt teilte dem SEM mit Schreiben vom 26. August 2024 mit, dass die Beschwerdeführerin am 17. Mai 2024 in die Ukraine zurückgekehrt sei.

E.
Das SEM schrieb mit Abschreibungsbeschluss vom 6. September 2024 das (zweite) Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes als gegenstandslos ab.

III.

F.
Die Beschwerdeführerin stellte am 13. Mai 2026 im Bundesasylzentrum

der Region E._____ ein drittes Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes.

Dazu gab sie in der schriftlichen Kurzbefragung vom 15. Mai 2026 an, sie sei ukrainische Staatsangehörige und habe bei Kriegsausbruch in der Ukraine am 24. Februar 2022 ihren festen Wohnsitz in der Oblast F._____ gehabt. Sie habe sich mehrmals in Deutschland aufgehalten und verfüge dort über einen aktuellen Schutzstatus. Vor ihrer Ausreise aus der Ukraine sei sie als Hausfrau tätig gewesen und habe einen Bachelor-Abschluss («[…]»). Ihre beiden Töchter würden bei ihrem Vater in Kiew (Ukraine) leben. Ihre Mutter und ihr Bruder seien in F._____ wohnhaft.

Die Beschwerdeführerin reichte unter anderem ihren bis (…) 2028 gültigen ukrainischen Reisepass, ihre ukrainische Identitätskarte sowie ihren bis zum (…) 2024 gültigen deutschen Aufenthaltstitel ([…]) und ein Zusatzblatt ([…]) vom (…) 2022 zu den Akten.

G.
Das SEM teilte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. Mai 2026 mit, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes nicht erfülle und es beabsichtige, ihr Gesuch abzuweisen, da sie in Deutschland über einen Schutzstatus verfüge. Dazu wurde der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt und ihr eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

H.
Mit Eingabe ihrer zugewiesenen Rechtsvertretung vom 26. Mai 2026 nahm die Beschwerdeführerin Stellung und erklärte sich mit der beabsichtigten Abweisung ihres Gesuches nicht einverstanden. Ergänzend trug sie vor, sie sei ab dem 9. April 2022 mit ihren beiden Kindern kurz in Deutschland gewesen. Ohne Vorankündigung habe die (deutsche) Gastfamilie, welche ihr und ihren Kindern eine Unterkunft zur Verfügung gestellt habe, sie aus der Wohnung weggewiesen. Zu diesem Zeitpunkt habe sie seitens der deutschen Behörden kein Geld mehr erhalten. Die Behörde habe ihrer damals 17-jährigen Tochter mitgeteilt, dass sie arbeiten gehen müsse. Die Beschwerdeführerin habe sich für ihre Tochter eingesetzt und darauf bestanden, dass diese die Möglichkeit haben müsse, eine Ausbildung zu absolvieren. Sie habe alles versucht, um weiterhin von den deutschen Behörden Unterstützung zu erhalten und habe an verschiedenen Orten um Hilfe ersucht. Sie habe weder finanzielle Unterstützung noch eine Unterkunft erhalten, weswegen sie wieder in die Ukraine zurückgekehrt sei. In der

Ukraine habe sie sich scheiden lassen; ihr Ehemann habe die beiden Kinder ohne ihre Zustimmung zu sich genommen. Weil die Beschwerdeführerin keine weiteren Optionen gehabt habe, sei sie nach Deutschland zurückgekehrt, um zu arbeiten. In Deutschland habe sie sich wiederum um Unterstützung bemüht und keine erhalten. Zudem habe sie sich bei der ukrainischen Botschaft um Hilfe betreffend die Obhut ihrer Kinder gebeten, wo sie statt Hilfe zu erhalten, ausgelacht worden sei. In Deutschland habe sie keine Familie oder Freunde, die sie unterstützen könnten. Es gehe ihr psychisch nicht gut, sie sei bereits im Jahr 2020 einige Zeit lang in einer psychiatrischen Einrichtung gewesen. Die aktuelle Sicherheitslage und die familiäre Situation (in der Ukraine) sowie die mangelnde Unterstützung in Deutschland würden sie stark belasten und es sei für sie unzumutbar, nach Deutschland zurückzukehren.

I.
Mit Verfügung vom 7. Juli 2026 – am Folgetag eröffnet – lehnte das SEM das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung vorübergehenden Schutzes ab; es verfügte zudem ihre Wegweisung aus der Schweiz und wies sie dem Kanton C._____ zu, den es mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragte.

J.
Mit Schreiben vom 7. Juli 2026 teilte die Rechtsvertreterin dem SEM mit, dass das Mandatsverhältnis mit der Beschwerdeführerin beendet sei.

K.
Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 7. August 2026 (Datum Postaufgabe) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung. Dabei beantragte sie, die Verfügung des SEM sei aufzuheben und ihr vorübergehender Schutz zu gewähren. Zumindest sei die SEM-Verfügung vom 7. Juli 2026 aufzuheben und die Sache zur rechtsgenüglichen Begründung und umfassenden Sachverhaltsfeststellung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um amtliche Rechtsverbeiständung.

Der Beschwerdeschrift wurden Fotokopien des bereits im vorinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereichten Reisepasses sowie die Farbkopie einer

Geburtsurkunde (gemäss Angaben der Beschwerdeführerin eines ihrer Kinder betreffend) nachgereicht.

L.
Am 10. August 2026 hielt die zuständige Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts fest, die Beschwerdeführerin könne den Ausgang des Verfahrens einstweilen in der Schweiz abwarten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2.
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.
Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

4.

4.1 Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung – insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt – vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

4.2

4.2.1 Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBl 2022 586). Diese Allgemeinverfügung wurde zwischenzeitlich aufgehoben und durch eine neue Allgemeinverfügung vom 8. Oktober 2025 (BBl 2025 3074; in Kraft seit 1. November 2025) abgelöst.

4.2.2 In diesem Erlass wurde unter anderem die folgende Gruppe schutzberechtigter Personen definiert: "Schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren" (Ziff. I Bst. a Allgemeinverfügung vom 8. Oktober 2025).

Gemäss Ziffer II des Erlasses gilt der Schutzstatus S für Personen gemäss Ziffer I nur, «wenn sie vor Verlassen der Ukraine ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, in denen sie aufgrund der Situation der allgemeinen Gewalt einer konkreten Gefährdung an Leib oder Leben ausgesetzt sind».

5.

5.1 Die Vorinstanz wies das Gesuch der Beschwerdeführerin mit dem Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip ab. Sie habe in der schriftlichen Kurzbefragung selbst angegeben, in Deutschland aktuell über einen Schutzstatus zu verfügen und könne dorthin zurückkehren. Sie sei daher nicht auf die zusätzliche Schutzgewährung in der Schweiz angewiesen. Hieran ändere auch eine allfällige Beendigung des betreffenden Schutztitels aufgrund einer freiwilligen Ausreise aus besagtem Staat nichts. Voraussetzung für die Annahme einer Schutzalternative sei allerdings, dass der Schutztitel im betreffenden Staat wieder erworben werden könne.

Bei aktenkundigen Nachweisen von bestehenden oder beendeten Schutztiteln in einem EU/EFTA-Staat – wie vorliegend – könne die Wegweisung in den jeweiligen Staat auch ohne dessen explizite Zustimmung erfolgen. Ein Rückübernahmeverfahren oder eine Rücksprache mit den deutschen Behörden sei vorliegend nicht erforderlich, wie aus einer Reihe von vergleichbaren Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts hervorgehe.

Aus den Akten gehe nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin Deutschland unfreiwillig verlassen hätte. Das Institut des vorübergehenden Schutzes sei im gesamten EU-Raum nach wie vor in Kraft. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb Deutschland gestützt auf die einschlägige Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2021 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 nicht ein weiteres Mal vorübergehenden Schutz gewähren sollte, nachdem die deutschen Behörden Anträge von ukrainischen Personen (mit ehemaligem Schutzstatus), die aus Deutschland in den Heimatstaat oder ins Ausland weggezogen seien, erneut und wohlwollend prüfe. Es erübrige sich auch, die Frage des letzten Wohnsitzes vor Verlassen der Ukraine vertieft zu prüfen. Obwohl der Schutzstatus in Deutschland möglicherweise beendet sei, sei es der Beschwerdeführerin möglich, aufgrund der Reisefreiheit für ukrainische Staatsangehörige nach Deutschland zurückzukehren, wo sie ihren Aufenthaltstitel reaktivieren oder erneut Schutz erhalten könne.

Der Wegweisungsvollzug nach Deutschland sei zulässig, möglich und zumutbar. Die Beschwerdeführerin habe kein Asylgesuch gestellt. Der Rat der EU habe mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 16. September 2025 entschieden, den vorübergehenden Schutz für alle Personen aus der Ukraine bis zum 4. März 2027 zu verlängern. Die Mitgliedstaaten müssten für eine angemessene Unterbringung und für den Lebensunterhalt der Geflüchteten sorgen. Ukrainische Gewaltflüchtlinge erhielten umfassende sozialfürsorgliche Unterstützung, von Unterkunft über medizinische Versorgung bis zum Zugang zu Bildung. Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin seien nicht derart gravierend, dass sie einer Wegweisung entgegenstehen würden. Deutschland verfüge über ein gut ausgebautes Sozial- und Gesundheitssystem, welches die Behandlung ihrer Beschwerden vollständig gewährleisten könne. Die Beschwerdeführerin habe in Deutschland Zugang zu einer adäquaten medizinischen Behandlung. Sie sei eine gut ausgebildete, junge Frau ohne familiäre Verpflichtungen. Es sei anzunehmen, dass ihr aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung als (…) eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt gelingen werde, und sie sich eine wirtschaftliche Existenz werde aufbauen

können, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, nachdem sie sich bereits in Deutschland aufgehalten und dort gearbeitet habe. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin im Besitz eines gültigen ukrainischen Reisepasses.

5.2 Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Rechtsmitteleingabe entgegen, die Sicherheitslage in der Ukraine sei weiterhin unsicher und sie habe Angst, dorthin zurückkehren zu müssen. Sie sei Mutter von zwei Kindern im Alter von 20 und 5 Jahren, die bei ihrem Vater in der Ukraine leben würden. Die Kinder seien Ende August 2023 zu ihrem Vater zurückgekehrt. Damals hätten sie grosse Angst gehabt, dass ihr Vater zum Militärdienst eingezogen werden könnte. Die Beschwerdeführerin wünsche, dass ihre Kinder wieder mit ihr zusammenleben könnten; sie bitte das Bundesverwaltungsgericht, das Wohl ihrer Kinder und ihr Recht auf Familienleben bei der Beurteilung ihres Schutzgesuches zu berücksichtigen. Im SEM-Entscheid seien die persönlichen und humanitären Umstände nicht ausreichend berücksichtigt worden. Sie ersuche darum, dass ihre persönliche Situation umfassend geprüft werde.

6.
6.1 Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Rechtsmitteleingabe, die SEM-Verfügung vom 7. Juli 2026 sei aufzuheben und zur rechtsgenüglichen Begründung und umfassenden Sachverhaltsfeststellung zurückzuweisen.

6.1.1 Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Rechtsmitteleingabe indes nicht konkret dar, inwiefern die vorinstanzliche Verfügung nicht rechtsgenüglich begründet oder der Sachverhalt nicht umfassend festgestellt worden sein soll.

6.1.2 Das SEM hat in seinen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt, weshalb es das Subsidiaritätsprinzip als anwendbar erachtet und vom Vorliegen einer valablen Schutzalternative in Deutschland ausgeht. Der pauschale Verweis der Beschwerdeführerin auf ihre Kinder sowie ihr Ersuchen um Mitberücksichtigung des Kindeswohls vermögen weder eine mangelhafte Begründung noch eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung darzutun. Massgebend ist, dass die Kinder nach dem gemeinsamen Aufenthalt mit der Beschwerdeführerin in Deutschland (ab dem 9. April 2022) Ende August 2023 freiwillig zu ihrem Vater in die Ukraine zurückgekehrt sind und sich seither dort befinden, während die Beschwerdeführerin in der Folge allein – ohne ihre Kinder – ein Schutzgesuch in der Schweiz gestellt hat. Da die Kinder somit weder Verfahrensbeteiligte noch von der

angefochtenen Verfügung in ihrer eigenen Rechtsstellung betroffen sind, bestand für das SEM im vorliegenden, allein die Beschwerdeführerin betreffenden Schutzverfahren keine Veranlassung, das Kindeswohl gesondert zu prüfen. Der Beschwerdeführerin war es zudem offensichtlich möglich, sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen inhaltlich auseinanderzusetzen. Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht ist daher unbegründet.

6.2 Nach dem Gesagten leidet die angefochtene Verfügung an keinem formellen Mangel, weshalb der Rückweisungsantrag abzuweisen ist.

7.

7.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem Grundsatzurteil BVGE 2022 VI/1 festgestellt, dass eine Person ukrainischer Staatsangehörigkeit, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft gewesen sei, grundsätzlich nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sei, wenn für sie eine valable Schutzalternative ausserhalb der Ukraine bejaht werden könne (Subsidiaritätsprinzip).

7.2 Die Voraussetzungen für die Annahme einer derartigen Schutzalternative in einem Drittstaat – beziehungsweise in einem Mitgliedsstaat der EU respektive der EFTA – wurden sodann im kürzlich ergangenen Koordinationsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-4601/2025 vom 9. Februar 2026 (zur Publikation als Grundsatzurteil vorgesehen) wie folgt präzisiert: Die gesuchstellende Person muss zwischen dem 24. Februar 2022 und der Einreise in die Schweiz im Drittstaat einen dem schweizerischen «Schutzstatus S» gleichzusetzenden Aufenthaltstitel (zur Gewährung vorübergehenden Schutzes) erhalten haben. Es muss hinreichende Gewissheit bestehen, dass ihr bei einer Rückkehr dorthin erneut wirksamer Schutz gewährt wird, und es muss überdies davon ausgegangen werden können, dass sie ohne Weiteres wieder in diesen Drittstaat einreisen kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist, auch wenn keine Rückübernahmezusicherung des betreffenden Drittstaates vorliegt, das Bestehen einer valablen Schutzalternative zu bejahen (vgl. a.a.O. E. 6.2.1 sowie 6.3).

7.3 Die Beschwerdeführerin ist ukrainische Staatsangehörige und hat vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine gelebt. Ihre Herkunftsregion (Oblast F._____) gehört nicht zu den Gebieten, bei denen der Wegweisungsvollzug vom SEM grundsätzlich als zumutbar eingestuft wurde (vgl. Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html;

abgerufen am 18.08.2026). Die Beschwerdeführerin gehört damit grundsätzlich der Personenkategorie gemäss Bst. a der Allgemeinverfügung (in der Fassung vom 8. Oktober 2025) an. Allerdings hielt sie sich längere Zeit in Deutschland auf und hat dort eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. In Deutschland wurde ihr in Anwendung der (damals) anwendbaren EU-Normen vorübergehender Schutz gewährt (vgl. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten; Durchführungsbeschluss [EU] 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes). Der deutsche Schutztitel kann als dem schweizerischen «Schutzstatus S» gleichwertig qualifiziert werden (vgl. dazu auch das Grundsatzurteil D-4601/2025 a.a.O. E. 6.2.2). Damit besteht mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ein hinreichender Anknüpfungspunkt in Deutschland.

7.4 Gemäss Aktenlage ist zwar davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aktuell über keinen gültigen deutschen Schutztitel respektive eine darauf basierende Aufenthaltsbewilligung (mehr) verfügt. Deutschland ist aber aufgrund der einschlägigen EU-Bestimmungen nach wie vor verpflichtet, schutzbedürftigen ukrainischen Gesuchstellenden vorübergehenden Schutz zu gewähren, zumal der Rat der EU zwischenzeitlich schon zweimal eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine beschlossen hat (dieser gilt aktuell bis am 3. März 2028, vgl. Durchführungsbeschluss [EU] 2026/1912 des Rates vom 30. Juli 2026 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss [EU] 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes). Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Deutschland ihren abgelaufenen Schutzstatus reaktivieren oder zumindest erneut erfolgreich um Schutz ersuchen kann. Ferner besteht kein Grund zur Annahme, dass sich der – nun letztlich erfolglose – Antrag in der Schweiz bei einer erneuten Schutzsuche in Deutschland für die Beschwerdeführerin nachteilig auswirken würde (vgl. zum Ganzen: Grundsatzurteil D-4601/2025 a.a.O. E. 6.2.3 m.w.H.).

7.5 Insgesamt kann demnach mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden, dass Deutschland der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr

dorthin erneut vorübergehenden Schutz gewähren und ihr einen entsprechenden Aufenthaltstitel ausstellen wird. Die Beschwerdeführerin hat nicht konkret und substanziiert vorgetragen, dass ihr Deutschland eine erneute Schutzgewährung verweigern würde. Schliesslich bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass eine Rückübernahmezusicherung der deutschen Behörden nicht erforderlich ist (vgl. dazu: das bereits zitierte Grundsatzurteil D-4601/2025 E. 6.3).

7.6 Als Inhaberin eines bis (…) 2028 gültigen ukrainischen Reisepasses kann die Beschwerdeführerin visumsfrei in den Schengenraum einreisen und sich frei zwischen den Schengen-Staaten bewegen. Somit kann sie ohne Weiteres selbstständig von der Schweiz nach Deutschland zurückkehren beziehungsweise legal dort einreisen.

7.7 Die Vorinstanz hat demnach zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin über eine valable Schutzalternative verfügt und damit nicht auf den subsidiären Schutz der Schweiz angewiesen ist. Das SEM hat das Gesuch der Beschwerdeführerin um vorübergehende Schutzgewährung zu Recht abgewiesen.

8.

8.1 Lehnt das SEM ein Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG).

8.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels. Das SEM hat zu Recht auch die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

9.

9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vorliegend ist der Vollzug der Wegweisung nach Deutschland zu prüfen.

Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

9.2

9.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

9.2.2 Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt; den Akten sind keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (vgl. Art. 5 AsylG) zu entnehmen. Weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Deutschland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – mithin im Sinn eines sogenannten «real risk» (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) – einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der EU-Mitgliedstaat Deutschland ist Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK und des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Die Beschwerdeführerin hat Gegenteiliges jedenfalls nicht substanziiert dargetan.

9.2.3 Der Vollzug der Wegweisung nach Deutschland ist daher als zulässig zu qualifizieren.

9.3

9.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

9.3.2 Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vorab auf Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. dem Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von

ausländischen Personen (VVWAL, SR 142.281) zu verweisen, wonach die Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar ist. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, das diese Vermutung widerlegen könnte. Die von ihr in der Stellungnahme vom 26. Mai 2026 geltend gemachten – und nicht weiter belegten – Vorbringen zu den erlebten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wohnunterkunft bei ihrer Gastfamilie sowie ihre Angabe, ihre damals 17-jährige Tochter sei von den deutschen Behörden zur Arbeitsaufnahme angehalten worden, vermögen für sich allein kein Wegweisungsvollzugshindernis zu begründen. Auch das Vorbringen, sie habe «an verschiedenen Orten um Hilfe gebeten» und keine Unterstützung erhalten, bleibt vage und unsubstanziiert. Selbst wenn ihr tatsächlich falsche oder willkürliche Auskünfte durch inkompetente Personen erteilt worden sein sollten, entspräche eine derartige Unterstützungsverweigerung offensichtlich nicht den Gepflogenheiten in Deutschland. Der Beschwerdeführerin hätten dort rechtsstaatliche Mittel zur Verfügung gestanden, um sich gegen die gerügten Verhältnisse in den Unterkünften oder gegen das willkürliche Verhalten unprofessioneller Auskunftspersonen zur Wehr zu setzen. Dasselbe gilt auch für ihre angeblich vergeblichen Bemühungen um Unterstützung bei der ukrainischen Botschaft in Deutschland.

9.3.3 Gemäss Art. 13 der Richtlinie 2001/55/EG haben Personen, welche gestützt auf diese Richtlinie vorübergehenden Schutz erhalten, namentlich Anspruch auf medizinische Versorgung sowie angemessenen Wohnraum und Sozialleistungen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Deutschland dort in eine existenzielle Notlage geraten wird. Medizinische Gründe, die im Rahmen des Wegweisungsvollzugs relevant wären, hat sie nicht vorgetragen. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhält, verfügt Deutschland über ein gut ausgebautes und der Beschwerdeführerin auch zugängliches Sozial- und Gesundheitssystem, das europäischen Standards entspricht. Die im Schutzverfahren in der Schweiz von der Beschwerdeführerin vorgetragenen gesundheitlichen Beschwerden sind in Deutschland ohne Weiteres behandelbar.

9.3.4 Wie bereits in E. 6.1.2 oben festgehalten, ist die Beschwerdeführerin als Einzelperson in die Schweiz gereist und hat ein Schutzgesuch gestellt. Gemäss ihren eigenen Angaben in der Rechtsmitteleingabe, lebt ihre fünfjährige Tochter – ebenso wie ihre volljährige (20-jährige) Tochter – beim Vater in der Ukraine, wohin sie nach ihrem gemeinsamen Aufenthalt mit ihrer Mutter in Deutschland Ende August 2023 freiwillig zurückgekehrt ist.

Da das vorliegende Schutzverfahren die minderjährige Tochter nicht erfasst und diese davon nicht betroffen ist, besteht keine Veranlassung, das Kindeswohl zu prüfen. Es bleibt der Beschwerdeführerin indessen unbenommen, nach ihrer Rückkehr nach Deutschland auch für ihre minderjährige Tochter ein erneutes Schutzgesuch zu stellen.

9.3.5 Es kann davon ausgegangen werden, dass es der Beschwerdeführerin gelingen wird, sich sozial und wirtschaftlich wieder in Deutschland zu integrieren. Sollte sie in Bezug auf Unterkunft und Lebensunterhalt auf Unterstützung angewiesen sein, hat sie die Möglichkeit, sich an die zuständigen Behörden in Deutschland zu wenden.

9.3.6 Der Wegweisungsvollzug nach Deutschland erweist sich insgesamt als zumutbar.

9.4
9.4.1 Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

9.5 Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat beziehungsweise in einen Drittstaat der Feststellung der Unmöglichkeit des Vollzugs von vornherein entgegensteht (vgl. Grundsatzurteil D-4601/2025 a.a.O. E. 8.4.2 m.w.H.) Wie bereits erwähnt (vgl. E. 7.6 oben), kann die Beschwerdeführerin als Inhaberin eines gültigen ukrainischen Reisepasses ohne Weiteres in Deutschland einreisen. Für eine Feststellung der Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung besteht damit kein Raum.

9.6 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme infolge Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) der Wegweisung nach Deutschland vorliegend ausser Betracht fällt.

10.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

11.

11.1 Der formelle Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, erweist sich mit dem vorliegenden Urteil in der Sache als gegenstandslos.

11.2 Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung sind ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

11.3 Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1’000.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung werden abgewiesen.

3.
Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.
Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Roswitha Petry	Sandra Bodenmann-Widmer

Versand: